

Große Karnevalsgesellschaft Fidele Brüder Koslar 1926 e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Große Karnevalsgesellschaft „Fidele Brüder“ Koslar e.V. gegründet 1926, abgekürzt GKG „Fidele Brüder“ Koslar 1926 e.V.!

Sitz der Gesellschaft ist Jülich, Stadtteil Koslar. Er ist in das Vereinsregister (unter der Nummer VR 459-26.02.1986) eingetragen. Seine Vereinsfarben sind violett-gelb-beige.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die kulturelle Pflege des Karnevalsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Jugend fördernde Maßnahmen zur Erziehung von Kameradschaft und Gemeinschaftsgeist unter Wahrung parteipolitischer, religiöser und rassistischer Neutralität.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres).

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglied kann jeder werden, der zur Förderung des Vereins bereit ist. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an und ist verpflichtet, Beiträge und Umlagen im Voraus zu entrichten.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem 1. Geschäftsführer erfolgen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres. Vereinsmitglieder können durch den Vorstand verwarnet, von Veranstaltungen oder ganz aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2. Gründe für einen Ausschluss sind:

- a) Verstöße gegen die Kameradschaft, Gemeinschaftsgeist und Grundsätze nach denen der Verein geleitet wird.
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) Rückständige Beitragszahlungen für 3 Monate trotz vorheriger Mahnung.
- d) Grobe Verstöße gegen die Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft erlöschen im Übrigen mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Vereinseigene Unterlagen und Sachen sind dem Vorstand zu übergeben.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Senat
- d) die Prinzengarde
- e) die Jugendabteilung
- f) der Beirat

2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich; entstandene Kosten können erstattet werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr nach Ende einer jeden Session durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Aushang im Vereinslokal bekannt zu machen. Auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand innerhalb einer Woche die Mitgliederversammlung einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht stimmberechtigt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern und eines Stellvertreters
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Für die Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Versammlungsleitung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer oder seinem Vertreter unterzeichnet werden muss. Es wird vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 2. Geschäftsführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) dem 1. Schriftführer
- h) dem 2. Schriftführer
- i) dem Senatspräsidenten
- j) dem Sitzungspräsidenten
- k) dem Kommandanten der Prinzengarde
- l) dem Jugendleiter
- m) dem 1. Beisitzer
- n) dem 2. Beisitzer
- o) dem 3. Beisitzer
- p) dem 4. Beisitzer
- q) dem 5. Beisitzer

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Die vorgenannten Funktionsträger sind jeweils zu zweit berechtigt, Verträge abzuschließen. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind vertretungsberechtigt.

Der Sitzungspräsident, der Senatspräsident, der Kommandant der Prinzengarde und der Jugendleiter können in beratender Funktion an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung dringender Aufgaben. Er hat dem Vorstand über seine Arbeit und Beschlüsse zu berichten und eine Entscheidung derselben herbeizuführen.

Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Schriftführer oder seines Vertreters zu unterzeichnen. Der 1. Vorsitzende zeichnet gegen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder des Vorstandes wird sowohl für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, als auch für deliktisches (schadenersatzfähiges) Handeln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei der Haftung für deliktisches Handeln gilt dies auch für andere verfassungsmäßig berufene Vertreter.

§ 9 Der Senat

1. Dem Verein steht ein Senat zur Seite. Er unterstützt den Verein wirtschaftlich und ideell. Die Zahl der Senatsmitglieder ist beliebig. Die Mitglieder des Senats wählen aus ihrer Mitte den Senatspräsidenten. Dieser muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Senatspräsident ist Mitglied des Vorstandes.

Ferner wählt der Senat ein weiteres Mitglied als stellvertretenden Senatspräsidenten, welches auch durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der stellvertretende Senatspräsident ist Mitglied des Beirats.

2. Der Mitgliedsbeitrag der Senatoren (Senatsbeitrag) ist als Jahresbeitrag jährlich von den Mitgliedern des Senats festzulegen. Er muss mindestens das Doppelte des auf der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages betragen.

3. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung des Senats statt, an der die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf eigenem Wunsch teilnehmen dürfen. Der Senatspräsident lädt zu dieser Versammlung ein und leitet sie. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Senatspräsidenten. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Senatspräsidenten und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Die Prinzensgarde

1. Dem Verein steht eine Prinzensgarde zur Seite. Sie unterstützt den Verein wirtschaftlich und ideell. Die Prinzensgarde besteht aus einem Offizierscorps (aktive Gardisten), Offiziersanwärtern (aktive Gardisten in der Probezeit) und einem Corps á la Suite (inaktive Gardisten). Die Zahl der inaktiven Prinzensgardenmitglieder ist beliebig. Das Offizierscorps der Prinzensgarde wählt aus seiner Mitte den Kommandanten. Dieser muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Kommandant der Prinzensgarde ist Mitglied des Vorstandes.

Ferner wählt das Offizierscorps ein weiteres Mitglied als stellvertretenden Kommandanten, welches auch durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der stellvertretende Kommandant ist Mitglied des Beirats.

2. Der Mitgliedsbeitrag der Prinzensgarde ist als Jahresbeitrag jährlich von den Mitgliedern des Offizierscorps festzulegen.

3. Über die Aufnahme in die Prinzensgarde entscheidet ausschließlich das Offizierscorps. Für den Antrag ist jeweils eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig.

4. Beschlüsse innerhalb der Prinzensgarde werden durch das Offizierscorps mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommandanten.

5. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Prinzensgarde statt, an der die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf eigenem Wunsch teilnehmen dürfen. Der Kommandant lädt zu dieser Versammlung ein und leitet sie. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommandanten. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Kommandanten und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Die Jugendabteilung

Dem Verein steht eine Jugendabteilung zur Seite. Sie unterstützt den Verein auf den eigenen Veranstaltungen und bei Auftritten der GKG bei anderen Karnevalsgesellschaften oder anderen befreundeten Vereinen durch tänzerische Darbietungen sowie ideell.

Die Jugendabteilung wird geführt durch einen Jugendleiter sowie dessen Vertreter.

Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes. Der stellvertretende Jugendleiter wird durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt. Dieser ist Mitglied im Beirat.

§ 12 Der Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Er unterstützt den Vorstand in beratender Funktion.

Dem Beirat gehören der stellvertretende Senatspräsident, der stellvertretende Kommandant der Prinzensgarde, der stellvertretende Jugendleiter und der stellvertretende Sitzungspräsident an. Der stellvertretende Sitzungspräsident wird durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestätigt.

Weitere Mitglieder können auf Wunsch des Vorstandes und durch Bestätigung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Der Beirat kann an den Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfung

Die unter § 7 genannten Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Von den Kassenprüfern kann bei der Neuwahl einer wiedergewählt werden.

§ 14 Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, sowie dem Senat als Mitglied vorschlagen. Sie haben Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

2. Auf Beschluss des Vorstandes können natürliche und juristische Personen, sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Behörden, die den Verein ideell und materiell unterstützen, fördernde Mitglieder werden. Sie haben in den Organen kein Stimmrecht.

§ 15 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Satzungsänderung muss Punkt der Tagesordnung sein. Der Wortlaut der Änderung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Jülich, die es unmittelbar und ausschließlich nur im Sinne § 2 im Stadtteil Koslar zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist das Amtsgericht in Düren.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 21 ff bzw. § 55 ff, heranzuziehen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

3. Gender Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

4. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 29. Mai 2013. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2023.

Jülich-Koslar, den 21. Februar 2023